

STATUT des gemeinnützigen Vereins

„Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“ (bOJA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus auch international.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig, überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als das Kompetenzzentrum und Wissenszentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich und stiftet mit seinen Tätigkeiten dem Handlungsfeld Offene Jugendarbeit und daraus resultierend den jungen Menschen als Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit Nutzen und trägt zur Volksbildung rund um das Thema „Jugend“ bei.
- (2) Der Verein bezweckt unmittelbar und ausschließlich
 - a) die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe und deren Qualität – insbesondere im Bereich der Betreuung, Beratung und Begleitung von jungen Menschen (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr) sowie der Bildungs- und Kulturarbeit für und mit jungen Menschen unter dem besonderen Aspekt der Themen und Praxen der Offenen Jugendarbeit und
 - b) die Förderung des Wissensstandes rund um Themen der Offenen Jugendarbeit (Volksbildung) und
 - c) die Förderung der Gesundheitskompetenz und Prävention in der Offenen Jugendarbeit und
 - d) die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe insbesondere unter dem besonderen Aspekt der Offenen Jugendarbeit.

Der Verein strebt an, dass die in ihm vereinigten Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und handelnden Personen in ihrer Arbeit unter dem Blickwinkel der Mündigkeit, Emanzipation, des Empowerments, der Selbstverwirklichung und Selbstverantwortung von jungen Menschen tätig sind. Ressourcenorientierung, Bedürfnisorientierung und Lebensweltenorientierung stehen als wesentliche Prinzipien im Mittelpunkt der Betrachtung junger Menschen.

Die begünstigten Zwecke der Volksbildung, der außerschulischen Jugendarbeit, der Gesundheitskompetenz, Prävention, der Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie der Extremismusprävention werden dadurch unmittelbar gefördert.

- (3) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und dieses Vermögen darf nur in Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit verwendet werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Die Einrichtung und der Betrieb einer Servicestelle zur Koordination und Servicierung der Offenen Jugendarbeit – in Österreich und auch international.
 - b. Die Einrichtung und der Betrieb einer Koordinationsstelle mit dem Ziel der Förderung von Kooperationen und Vernetzung zwischen den Mitgliedern, zur Förderung von Kooperationen und Vernetzung mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die im Bereich „junge Menschen“ bzw. „Jugendarbeit“ tätig sind und zur Förderung interdisziplinärer Vernetzung.
 - c. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Es geht um eine gemeinsame Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in Österreich mittels Transfer von Wissen, Know-How, und Ressourcen. Ziel ist dabei die Unterstützung des Handlungsfelds Offene Jugendarbeit in pädagogischer, organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht.
 - d. Schaffung und Umsetzung von Bildungsangeboten für Menschen aus dem Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Wissens um die Wichtigkeit bzw. die Bedeutung von Offener Jugendarbeit gegenüber Entscheidungsträger_innen, gegenüber Gebietskörperschaften, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und den Medien. Das Sichtbarmachen von Themen, Blickwinkeln und Bedürfnissen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendlichen, die die Angebote der Offenen Jugendarbeit nutzen, im bundesweiten und internationalen jugendpolitischen Diskurs stehen im Vordergrund.

- f. Schaffung und/oder Nutzung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszwecks
- g. Der Einsatz von Personen zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks
- h. Die Einbindung von Personen, die im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig sind, Netzwerkpartner_innen, Multiplikator_innen und/oder junger Menschen in die Arbeit des Vereins
- i. Anschaffen und „Zur-Verfügung-Stellen“ (Verleih) von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks
- j. Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen, Vernetzungstreffen, Workshops, Fortbildungen, Kooperationsprojekten, Arbeitsgruppen, Forschungsprojekten, Vorträgen, Versammlungen oder Diskussionsabenden
- k. Einrichtung von Websites, Herausgabe von Publikationen (Newsletter, Zeitschriften, Online-Magazinen, etc.).

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- l. sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
- m. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- n. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- o. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Einnahmen aus dem Betrieb einer Servicestelle
- b) Einnahmen aus dem Betrieb einer Koordinationsstelle
- c) Einnahmen aus Leistungen im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung
- d) Einnahmen aus der Schaffung und Umsetzung von Bildungsangeboten für Menschen aus dem Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit, Systempartner_innen und andere Interessensgruppen
- e) Einnahmen aus Anschaffung und „Zur-Verfügung-Stellung“ (Verleih) von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks
- f) Einnahmen aus der Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen, Vernetzungstreffen, Workshops, Fortbildungen, Kooperationsprojekten, Arbeitsgruppen, Forschungsprojekten, Vorträgen, Versammlungen sowie Diskussionsabenden
- g) Einnahmen aus Sponsoring
- h) Einnahmen aus dem Verkauf von Fachliteratur, Vereinszeitschriften und sonstigen Publikationen

- i) Projektförderungen, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse
- j) Einnahmen aus dem Betrieb einer Kantine
- k) Allfällige Teilnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträge, sofern die ordentlichen Mitglieder bei einer Generalversammlung Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge beschließen sollten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Sinne des Vereinszwecks mit ihren Angeboten im Kontext der Offenen Jugendarbeit überparteilich und überkonfessionell tätig sind. Juristische Personen nominieren in ihrer Beitrittserklärung eine physische Person, die idealerweise im praktischen Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig ist, als vertretungsbefugte Person für den Verein. Eine Ausnahme vom Prinzip, dass nur juristische Personen ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein können, bildet die ordentliche Mitgliedschaft von bOJA - Vorstandspersonen während ihrer Funktionsperiode: Diese treten mit Übernahme eines Vorstandsmandats als physische Personen dem Verein als ordentliche Mitglieder bei.

Folgende juristische Personen können ordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen:

- a) Träger von Einrichtungen bzw. Angeboten der Offenen Jugendarbeit
 - b) Anerkannte Landesdachverbände bzw. Landesvernetzungsstellen bzw. Landesfachstellen der Offenen Jugendarbeit als juristische Personen (als anerkannt gelten jene Einrichtungen/Träger, die vom jeweiligen Landesjugendreferat als solche anerkannt werden und/oder die mehr als 50% aller Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Bundeslandes als Mitglieder haben). Alle Mitglieder dieser Landesdachverbände bzw. Landesvernetzungsstellen bzw. Landesfachstellen sind auch bei bOJA ordentliche Mitglieder, sofern dies im jeweiligen Landesdachverband bzw. bei der Landesvernetzungsstelle bzw. der Landesfachstelle der Offenen Jugendarbeit vorgesehen ist.
 - c) Mitglieder können auch organisatorische Einheiten werden, die zwar nicht selbst Rechtspersönlichkeit haben, da deren Träger (wie im Fall von Jugendzentren) beispielsweise eine Gemeinde ist, die aber über hinreichende organisatorische Selbstständigkeit verfügen und die daher in der Lage sind, Träger von Mitgliedschaftsrechten und -pflichten im Rahmen dieser zu sein. In einem solchen Fall ist mit dem Träger abzuklären, wer gegenüber dem Verein als Vertreter in auftritt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können folgende juristische Personen sein:
- a) Einrichtungen im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit, die ihren Sitz nicht in Österreich haben

- b) Juristische Personen, die als Partnerorganisation aus angrenzenden Handlungsfeldern den Verein und seine Tätigkeiten materiell, ideell oder fachlich unterstützen
 - c) Dachverbände bzw. Vernetzungsstellen bzw. Fachstellen der Offenen Jugendarbeit, die nicht dem Kriterium „Anerkannte Landesdachverbände bzw. Landesvernetzungsstellen bzw. Landesfachstellen“ von § 4 (2) b) entsprechen
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und physische Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind und den Vorgaben von § 4 entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Vorstandsmitglieder erwerben mit Antritt ihrer Vorstandsfunktion für deren Dauer die ordentliche Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2).
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder wird bei der Generalversammlung bekannt gegeben.
- (4) Träger (juristische Personen) mehrerer Einrichtungen bzw. Angebote können nur einmal ordentliches Mitglied werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Wird der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nachdem die Rechnung und eine Mahnung an das Mitglied übermittelt wurden, nicht bezahlt, wird das Mitglied gestrichen. Das Mitglied wird schriftlich von der Streichung informiert.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte aller Vereinsmitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt zu wissen, wer Mitglied im Verein ist, und an Veranstaltungen (ausgenommen Vorstandssitzungen oder vorstandsspezifische Treffen) des Vereins (gegebenenfalls zu gemäß vom Vorstand zu bestimmenden Teilnahmebedingungen) teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- d) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer_innen persönlich oder durch einen schriftlichen Bericht über den geprüften Rechnungsabschluss einzubinden.

(2) Rechte von ordentlichen Mitgliedern:

- a) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern vertreten durch die gemäß § 4 (2) nominierte Person oder eine Ersatzperson, die dem Verein zwei Wochen vor der Generalversammlung namentlich genannt wurde, zu. Das passive Wahlrecht steht den von den ordentlichen Mitgliedern nominierten Personen bzw. Ersatzpersonen bzw. den organschaftlichen Vertreter_innen zu.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Generalversammlung eine Stimme.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit und/oder finanzielle Gebarung des Vereins verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(3) Pflichten für alle Vereinsmitglieder:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Pflichten für ordentliche Vereinsmitglieder:

- a) Anwesenheit bei der Generalversammlung
- b) Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge (sofern eine solche Zahlung und die Höhe derselben in der Generalversammlung beschlossen wurde) verpflichtet. Wird dieser allfällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nachdem die Rechnung und eine Mahnung

an das Mitglied übermittelt wurden, nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(5) Pflichten für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet etwaige Änderungen ihre Mitgliedschaft betreffend zeitnah an den Verein zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), das Vorstandsgremium (§14 und §15), die Rechnungsprüfer_innen (§16), die geschäftsführende Person (§17) und das Schiedsgericht (§18).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer_innen
- d) Sollten alle Vorstandsmitglieder und auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer_innen (eine/r oder beide) oder durch ein ordentliches Mitglied, das eine Notsituation gemäß §9 (2) d) erkennt.

(4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen spätestens zu Beginn der Sitzung, jedenfalls aber vor Beschluss der Tagesordnung eingebracht und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Nichteinigung auf zusätzliche Tagesordnungspunkte wird die Generalversammlung zu den in der Einladung festgesetzten Tagesordnungspunkten abgehalten.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur beschlossenen Tagesordnung bzw. zur Tagesordnung laut Einladung gefasst werden (Vgl. § 9 (4)).

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
- (10) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer_innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, den Mitgliedern nicht zumutbar, oder erscheint aus anderen Gründen nicht zweckmäßig, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung virtueller Versammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist unter diesen Bedingungen möglich.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- (2) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß der vorliegenden Wahlvorschlag-Liste – die Wahl des Vorstands erfolgt „en bloc“
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer_innen
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands und – wenn eine Geschäftsführung mit der Führung des Vereins betraut wurde – der/des Geschäftsführer_in für die abgelaufene Funktionsperiode
- (6) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge
- (7) Entscheidung über Berufungen bei der Aufnahme von Mitgliedern
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 18 Vorstandsmitgliedern:
Vorsitzende/r
Vorsitz-Stellvertretung
Weitere Vorstandsmitglieder
- a) Der amtierende Vorstand erstellt aufgrund der bei ihm eingegangenen Nominierungen und Vorschläge für die Vorstandswahl eine Wahlvorschlagsliste. Diese Liste ist so zu erstellen, dass tunlichst alle Bundesländer abgebildet werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gemäß dieser Wahlvorschlag-Liste als Vorstand en bloc gewählt. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
 - b) Wenn der Wahlvorschlag nach zwei Wahlvorgängen keine Mehrheit in der Generalversammlung findet, dann hat der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Wahlvorschlagsliste auf der Grundlage weiterer, bei ihm eingegangenen Nominierungen und Vorschläge zu erstellen und eine neue Generalversammlung einzuberufen, die nicht später als acht Wochen nach der vorangegangenen Generalversammlung stattzufinden hat.
 - c) Im Vorstand sollen möglichst alle Bundesländer repräsentiert sein. Er setzt sich daher aus bis zu neun Mitgliedern aus den verschiedenen Bundesländern und deren möglichen Stellvertreter_innen zusammen. Details regelt die Geschäftsordnung.
 - d) Bei der Erstellung der Wahlvorschlagsliste sind physische Personen zu bevorzugen, die zum Zeitpunkt der Vorstandstätigkeit aktiv und hauptamtlich in einer Mitgliedereinrichtung eines ordentlichen Mitglieds beschäftigt sind.
 - e) Vorstandsmitglieder erwerben mit dem Antritt ihrer Vorstandsfunktion für die Dauer ihrer Funktionsperiode die ordentliche bOJA Mitgliedschaft, auch wenn sie keine Vertretung einer juristischen Person im Sinne von §4 (2) sind.
 - f) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Nach Ablauf der Funktionsperiode ist der Vorstand für den Fall, dass noch keine Wahl stattgefunden hat, damit beauftragt, unverzüglich eine Generalversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen und hat die Geschäfte des Vereins weiterzuführen (siehe § 12 (4)).
 - g) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/der Stellvertreterin schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Bei Bedarf darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und Vorstandsmitglieder aus mindestens 4 Bundesländern anwesend sind.
 - i) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - j) Pro Bundesland ist ein Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Es ist daher nur eine einmalige und einheitliche Stimmabgabe möglich. Bei Nicht-Einigung mehrerer

Vorstandsmitglieder eines Bundeslandes wird deren unterschiedliche Stimmabgabe nicht gezählt.

- k) Den Vorsitz in der Generalsammlung und bei den Vorstandssitzungen führt der/die Vorsitzende soweit nicht anders bestimmt. Bei dessen Verhinderung führt die Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- l) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- m) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Rücktrittserklärung schriftlich an die ordentlichen Mitglieder zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung – insbesondere ist vor Ablauf der Funktionsperiode der Organe rechtzeitig eine Generalversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen.
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschließen einer Geschäftsordnung
 - Nominierung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und des Vorsitz-Stellvertreters/der Vorsitz-Stellvertreterin (gemäß § 13 (1))

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und die Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden nach einem Rotationsprinzip bestimmt, sodass sichergestellt ist, dass der Reihe nach alle Bundesländer berücksichtigt werden. Folgende Reihenfolge hat sich bereits eingespielt und wird entsprechend fortgesetzt: Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Wien, Burgenland, Tirol, Vorarlberg.
- (2) Die Vorsitzstellvertretung rückt nach Ablauf einer Wahlperiode automatisch der aus dem Vorsitz scheidenden Person nach.

- (3) Dem/der Vorsitzenden des Vorstands obliegt mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen.
Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt die Vorsitzstellvertretung an seine/ihre Stelle und der Vorsitzstellvertretung obliegt im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen.
Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden und der Vorsitzstellvertretung obliegt jedem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen.
- (4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand soweit nicht anders bestimmt.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (6) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung einer/s anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalterin/Organverwalters.
- (7) Bei Gefahr in Verzug ist das Vorstandsgremium mit seinen 4 Vorstandsmitgliedern (§ 14 und § 15) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, wenn in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt. Bei dessen Verhinderung führt die Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 14 Das Vorstandsgremium

- (1) Das Vorstandsgremium besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern: der/dem aktuellen Vorstandsvorsitzenden, der/dem Vorsitz-Stellvertreter_in, der/dem früheren Vorsitzenden sowie der/dem nachfolgenden Vorsitzenden.
- (2) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Rotation des Vorsitzes automatisch. Alle Bundesländer sind dadurch abwechselnd vertreten.
- (3) Das Vorstandsgremium trifft sich mind. 4mal im Jahr. Außerordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied des Gremiums einberufen werden.
- (4) Das Vorstandsgremium ist mit drei Teilnehmenden (persönlich, virtuell oder telefonisch) beschlussfähig. Für Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Die/der Vorsitzende hat kein doppeltes Stimmrecht.

- (5) Entscheidungen des Vorstandsgremiums werden schriftlich in Form eines Protokolls festgehalten und allen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung übermittelt. In der Vorstandssitzung werden diese Beschlüsse bestätigt.
- (6) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Aufgabenkreis des Vorstandsgremiums

Ziel des Vorstandsgremiums ist es ein vorbereitendes Arbeitsgremium zu sein. Das Vorstandsgremium bildet das primäre Ansprechgremium für die Geschäftsführung im operativen Geschäft und bei laufenden Entscheidungen.

Es arbeitet immer mit der geschäftsführenden Person als Angestellte des Vereins zusammen.

Das Vorstandsgremium ist im Auftrag des Vorstandes des Vereins zuständig für:

- Inhaltliche und finanzielle Fragen
- Begleitung der Geschäftsführung
- Vorbereitung von Inhalten für Sitzungen, Klausuren, Generalversammlungen
- Ausarbeitung von Positionspapieren, Erklärungen oder anderen Schriftstücken, die die Positionierung des Vereins (auf der Grundlage der im Vorstand erarbeiteten strategischen und inhaltlichen Grundlagen des Vereins) zu diversen Themen oder öffentlichen Diskursen deutlich machen als Vorschlag für den Vorstand.

Wenn aufgrund der Dringlichkeit bzw. um Aktualität zu gewährleisten eine Genehmigung in einer Vorstandssitzung nicht möglich ist, fällt die Genehmigung dieser Papiere in die Kompetenz des Vorstandsgremiums. Das Mitwirken und die Information aller Vorstandsmitglieder sind per E-Mail gewährleistet.

§ 16 Die Rechnungsprüfer_innen

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer_innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben in der

ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 Die geschäftsführende Person

Bei Bedarf kann der Vorstand eine geschäftsführende Person mit der Geschäftsführung des Vereins betrauen. Diese Person hat das Büro zu leiten und ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Person sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die geschäftsführende Person ist gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden, der Vorsitzstellvertretung bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß der detaillierten Regelung in § 13 Abs. 3 der Statuten zeichnungsberechtigt. Allfällige intern wirksame Beschränkungen der Vertretungsmacht regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen die weiteren zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Diese 4 Schiedspersonen wählen ein fünftes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können Sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Personen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. .
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.